

BO

NR. 722

26.10.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Wahlausschreiben für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 23.10.2012

Seiten 3 - 6

HOCHSCHULE BOCHUM

23.10.2012

**Der WAHLVORSTAND für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der
Hochschule Bochum**

An die
M i t g l i e d e r
der Hochschule Bochum

WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Hochschule Bochum**

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats/der Qualitätsverbesserungskommission* und der Fachbereichsräte zu wählen.

*** Die studentischen Mitglieder Senats werden durch ihre Wahl zugleich Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission (§ 8 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum).**

I. Wahl zum Senat

Gem. § 4 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils zu wählen:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

III. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27; Tel.: 10 082 bzw. 10 084) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (www.hochschule-bochum.de/organisation/gremienwahlen-2013.html), Gremienwahlen 2013, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 9 Abs. 3 WahlO).

IV. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (s. III.). Es wird nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 9 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 9 Abs. 1 und 2 der WahlO).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

6. Januar 2013, 12.00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3, WahlO).

V. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 29. November 2012,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke sind im Wahlbüro (Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten und der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden beim Wahlbüro eingereicht werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands nehmen Wahlvorschläge entgegen. Den jeweiligen Fachbereichssekretariaten können Wahlvorschläge zur Weiterleitung an die Empfangsberechtigten übergeben werden. Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Empfangsbescheinigung erfolgt durch Rücksendung einer Kopie des Vorschlages (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs.5 WahlO).

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat/zur Qualitätsverbesserungskommission und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten sind gesondert vorzulegen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat/zur Qualitätsverbesserungskommission und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden; für die Wahlen zu den Fachbereichsräten nur von wahlberechtigten Gruppenmitgliedern, die dem jeweiligen Fachbereich angehören.

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Es dürfen für die Wahl zum Senat/zur Qualitätsverbesserungskommission und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten dürfen nur Gruppenmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Andere Wahlvorschläge sind ungültig.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden ,
3. Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,

4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat/zur Qualitätsverbesserungskommission und zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 12 Abs. 2 WahlO). Wahlvorschläge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

1. Für die Gruppe der Studierenden für die Wahl zum **Senat von mindestens 25 Wahlberechtigten**
2. Für die Gruppe der Studierenden für die Wahl zu den **Fachbereichsräten**:
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur **von mindestens 12 Wahlberechtigten**
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen **von mindestens 14 Wahlberechtigten**
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik **von mindestens 18 Wahlberechtigten**
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau **von mindestens 24 Wahlberechtigten**
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Geodäsie **von mindestens 9 Wahlberechtigten**
 - für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft **von mindestens 25 Wahlberechtigten**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

2. Januar 2013

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VI. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt am

9. Januar 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in folgendem Wahlbereich (Dienstgebäude):

Lennershofstr. 140: im oberen Teil der Mensa (Gebäude F, Ebene 0).

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Anträge auf Briefwahl sind spätestens bis zum

2. Januar 2013, 15.00 Uhr,

an das Wahlbüro zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 WahlO).

Der Wahlvorstand hat für alle Wahlberechtigten am Standort Velbert/Heiligenhaus Briefwahl beschlossen. Diesen Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen ohne Antrag vom Wahlbüro ausgehändigt bzw. übersandt.

VIII. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**10. Januar 2013,
ab 9:00 Uhr, Raum F 1-24,
Lennershofstr. 140, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

gez. Haffert

Prof. Dr. Andreas Haffert
Vorsitzender

gez. Lison

Wojciech Lison
stellv. Vorsitzender